



österreichisches
patentamt

Dresdner Straße 87
Postfach 95
1200 Wien
Tel.: +43 1 534 24 0
Fax: +43 1 534 24 535

An das
Österreichische Patentamt
Dresdner Straße 87
1200 Wien

Antragsteller – Name und Adresse

Vertreter – Name und Adresse

Ihr Zeichen:

Vollmacht erteilt ¹
 beiliegend

Beantragt wird die

Kenntnisnahme der Änderung des Anmeldernamens/Firmenwortlautes des anmeldenden Unternehmens zu folgender/n Markenmeldung/en
AM

Eintragung der Änderung des Namens/Firmenwortlautes des Markeninhabers bei folgender/folgenden Marke(n)

(bitte Registernummer angeben)

Kenntnisnahme der Übertragung folgender anhängiger Markenmeldung/en
AM

Eintragung des Rechtsübergangs im Markenregister zu folgenden registrierten Marken

(bitte Registernummer angeben)

Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die erforderliche/n Gebühren für die von der Änderung betroffenen österreichischen Markenrechte werden/wurden unter Nennung der Anmelde- und/oder Registernummern und Angabe des Verwendungszweckes „Verfahrensgebühr“ auf das PSK-Konto des Österreichischen Patentamtes Nr. 5160.000, BLZ 60.000 (für Zahlungen aus dem Ausland: BIC-Code OPSKATWW; IBAN-Nr. AT36 6000 0000 0516 0000) überwiesen.

.....
Unterschrift des Antragstellers oder seines Vertreters

Beilage: Nachweis der Änderung

¹ nur bei Rechts- und Patentanwälten und Notaren

gedanken.gut.geschützt.

www.patentamt.at

MA 535 – Änderungsantrag
DVR 0078018

Muster einer Übertragungserklärung

Frau/Herr/die Firma

(Name und Adresse des bisherigen Markenanmelders/-inhabers)

erklärt, dass ihre/seine Rechte

an der/den Marke/n Nr.

(bitte Registernummer angeben)

der/den Markenmeldung/en
AM

an

Frau/Herrn/die Firma

(Name und Adresse des neuen Markenanmelders/-inhabers)

übergegangen sind.

.....
Datum und Unterschrift² des die Rechte übertragenden Markenanmelders/-inhabers

Frau/Herr/Firma

erklärt, dass sie/er die Übertragung der Markenrechte angenommen hat.

.....
Datum und Unterschrift des neuen Markenanmelders/-inhabers

² Diese Unterschrift muss hinsichtlich ihrer Echtheit durch Notar oder Gericht beglaubigt sein. Bei juristischen Personen (zB GmbH) muss auch die (Allein-) Zeichnungsberechtigung der für diese unterfertigenden Person/en für den Zeitpunkt der Unterschrift nachgewiesen werden (entweder durch eine notarielle Bestätigung oder durch Vorlage eines nach dem Unterschriftsdatum erstellten Firmenbuchauszuges).